

## Verordnung zur Änderung der Lehrervorbereitungsdienstverordnung und der Lehrerprüfungsverordnung infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 7. Mai 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 7 - 9

Aufgrund des § 20 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 606), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, nach Zustimmung durch den für Bildung zuständigen Landtagsausschuss:

### Artikel 1

#### Änderung der Lehrervorbereitungsdienstverordnung<sup>1</sup>

Die Lehrervorbereitungsdienstverordnung vom 22. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 375, 543), die durch die Verordnung vom 1. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Als besondere Gründe gelten auch

1. eine von der Referendarin oder dem Referendar nicht zu vertretende zeitweise Unmöglichkeit der Erteilung von Unterricht vor schulischen Lerngruppen, soweit die Ausbildung der Referendarin oder des Referendars nicht auf andere Art und Weise sichergestellt werden kann, oder
2. vergleichbare schwerwiegende Umstände, unter denen der Eintritt in ein reguläres Prüfungsverfahren in der vorgegebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes nicht durchführbar ist.“

2. § 36 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 36

#### Übergangsregelungen in der besonderen Situation aufgrund der Coronavirus-Pandemie

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung kein Unterricht im Regelbetrieb in den Schulen des Landes stattfinden kann, werden die nachfolgend genannten Vorschriften nur nach Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet. Grundsätzlich gilt, dass Bezüge auf die Examenslehrproben durch die in § 19 neu geregelten Kolloquien ersetzt werden. Die Änderungen gelten zunächst grundsätzlich für Prüflinge, die sich zum Zeitpunkt der behördlich verfügten Einschränkungen im Prüfungsverfahren befinden. Die Geltungsdauer der geänderten Vorschriften sowie notwendige Verlängerungen der Geltungsdauer werden von der obersten Schulbehörde in geeigneter Weise bekannt gegeben. Im Anschluss an die befristete Geltung wird § 36 nicht mehr angewendet.

(2) In § 8 Absatz 5 Satz 2 werden die Examenslehrproben durch die in § 19 geregelten Kolloquien ersetzt.

(3) § 9 Absatz 3 wird mit der Maßgabe angewendet, dass die Ausbildung grundsätzlich Hospitationen, begleiteten Unterricht und eigenverantwortlichen Unterricht umfasst. Im Ausnahmefall (Absatz 1 Satz 1) können auch andere geeignete Formen der Ausbildung gewählt werden, die darauf ausgerichtet sind, dass die qualitativen Anforderungen an die Entwicklung der Kompetenzen gemäß den „Standards für die Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004) im Wesentlichen erreicht werden. Das Erfordernis der Erteilung von eigenverantwortlichem Unterricht für die Dauer eines Schuljahres kann zu Gunsten anderer Lernformen angepasst werden.

(4) In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden die Examenslehrproben durch die in § 19 geregelten Kolloquien ersetzt.

(5) § 13 gilt mit folgenden Maßgaben:

a) Absatz 1 wird mit der Maßgabe angewendet, dass die Erläuterung der Berichte allein durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der Seminarschule erfolgt. Die Erläuterung kann auch durch einen von diesen Beauftragten erfolgen. Soweit zu diesem Zeitpunkt kein Schulbetrieb stattfindet, kann die Erläuterung auch telefonisch erfolgen.

b) Absatz 3 wird mit folgenden Maßgaben angewendet:

1. anstelle der Examenslehrproben werden die in der geänderten Fassung von § 19 geregelten Kolloquien als zeitlicher Bezugspunkt gewählt;
2. die Abschlussnote für die Bewährung im Vorbereitungsdienst wird durch das Lehrerprüfungsamt festgelegt. Sie ist das arithmetische Mittel der Noten, die gemäß Absatz 1 von der Studienleiterin oder dem Studienleiter sowie den beiden Mentorinnen oder Mentoren vergeben worden sind. Ebenso wird die Note für die Hausarbeit durch das Lehrerprüfungsamt festgelegt.

(6) In § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird die Examenslehrprobe durch die in § 19 geregelten Kolloquien ersetzt.

(7) In § 17 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 werden die Examenslehrproben durch die in § 19 geregelten Kolloquien ersetzt.

<sup>1</sup> Ändert VO vom 22. Mai 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 7 - 3

(8) § 18 gilt mit folgenden Maßgaben:

Die folgenden Absätze werden nur in den folgenden Änderungsfassungen angewendet.

- a) Absatz 1: Grundlage für die Hausarbeit ist die detaillierte Planung einer Unterrichtseinheit von vier bis höchstens acht Unterrichtsstunden. Die Hausarbeit wird zum Ende des vorletzten oder zum Beginn des letzten Ausbildungssemesters von der Referendarin oder dem Referendar erstellt. Die Pflicht zur Ableistung einer Lehrprobe im Rahmen der Hausarbeit entfällt, bisher erbrachte und bewertete Leistungen werden in die Benotung einbezogen.
- b) Absatz 3: Die Hausarbeit zeigt eine zusammenhängende Darstellung der Unterrichtseinheit unter Berücksichtigung der Schwerpunktsetzung nach Absatz 1 Satz 1. Ihr Umfang soll 20 Seiten nicht überschreiten. Die Referendarin oder der Referendar skizziert darin die Einzelstunden der geplanten Unterrichtseinheit, stellt den Verlauf der einzelnen Stunden dar, führt in den Fachanhängen aus, wie der Wissenszuwachs in Bezug auf den vermittelten Unterrichtsstoff stattfindet und zeigt insgesamt, wie die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sich im Verlauf entwickelt haben sollen und zeigt dadurch die Entwicklung seiner eigenen Kompetenzen als Lehrkraft.
- c) Absatz 4: Zu einem vom Lehrerprüfungsamt festgelegten Termin wird die Hausarbeit an die Studienleiterin oder den Studienleiter, an die Mentorin oder den Mentor sowie an das Lehrerprüfungsamt übersandt. Das Lehrerprüfungsamt veranlasst die Bewertung der Hausarbeit durch die Studienleiterin oder den Studienleiter sowie durch die Mentorin oder den Mentor. Das arithmetische Mittel beider Bewertungen wird vom Lehrerprüfungsamt als Note für die Hausarbeit festgelegt. Über die Auswertung der Hausarbeit wird ein Protokoll errichtet, das dem Lehrerprüfungsamt zugeleitet wird.
- d) Die Absätze 5, 6 und 7 werden nicht angewendet.

(9) § 19 wird in folgender Fassung angewendet:

**„§ 19  
Fachkolloquien**

(1) Anstelle der beiden Examenslehrproben werden zwei mündliche Einzelprüfungen in Form von kompetenzorientierten Fachkolloquien unter Einbeziehung von schriftlichen Unterrichtsentwürfen der Referendarinnen oder Referendare durchgeführt. Sie finden in zwei Fächern statt. Beide Kolloquien werden benotet.

(2) Der zeitliche Umfang orientiert sich an den Examenslehrproben. Der Prüfungskommission für die Fachkolloquien gehören die jeweilige Fachleiterin oder der jeweilige Fachleiter als Vertreterin oder Vertreter des Institutes für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Studienleiterin oder der Studienleiter an. Im Falle der Verhinderung bestellt das Lehrerprüfungsamt eine Vertretung.

(3) Die Fachkolloquien finden auf der Basis des jeweiligen schriftlichen Unterrichtsentwurfes statt. Dieser ist drei Werktage vor dem Prüfungstermin an das Lehrerprüfungsamt, die jeweilige Fachleiterin oder den jeweiligen Fachleiter, die Studienleiterin oder den Studienleiter sowie die jeweilige Mentorin oder den jeweiligen Mentor zu übersenden. Der Unterrichtsentwurf gilt als Prüfungsleistung im Sinne von § 17 Absatz 1. Die Mentorin oder der Mentor benotet den Entwurf und sendet das dazu erstellte Gutachten vor dem Prüfungstermin an das Lehrerprüfungsamt und die jeweilige Fachleiterin oder den jeweiligen Fachleiter. Die Bewertung durch die Fachleiterin oder den Fachleiter und die Studienleiterin oder den Studienleiter erfolgt im Rahmen des Kolloquiums.

(4) Das jeweilige Kolloquium besteht etwa zur Hälfte aus einem kompetenzorientierten Prüfungsgespräch über den durch den Entwurf geplanten Unterricht und einer Reflexion desselben und einem Prüfungsgespräch zu fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Aspekten aus der Schulpraxis und den Seminaren. Nach Abschluss des Kolloquiums und der Beratung der Prüfungskommission wird der Referendarin oder dem Referendar das Ergebnis des Kolloquiums und die vergebene Note mitgeteilt und erläutert.

(5) Die jeweilige Note für diesen Teil der Prüfung wird wie folgt ermittelt:

- a) Die drei Noten für den schriftlichen Unterrichtsentwurf (Absatz 3) werden arithmetisch gemittelt.
- b) Das Prüfungsgespräch (Absatz 4) wird benotet.
- c) Die Gesamtnote für diesen Prüfungsabschnitt ergibt sich durch die Addition von einfacher Note nach Buchstabe a und zweifacher Note nach Buchstabe b und anschließender Division durch drei. Das Ergebnis wird auf eine Stelle hinter dem Komma gemäß § 20 Absatz 2 gerundet.“

(10) In § 20 Absatz 2 Satz 4 werden die Examenslehrproben durch die in § 19 geregelten Kolloquien ersetzt.

(11) § 21 wird mit folgenden Maßgaben angewendet:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Gesamtergebnis wird vom Lehrerprüfungsamt festgelegt.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird in folgender Fassung angewendet:

„Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden gewichtet:

1. Die Gesamtnote für die Bewährung im Vorbereitungsdienst fünffach,
2. die Note für die Hausarbeit zweifach,
3. das Mittel aus beiden Fachkolloquien nach § 19 Absatz 5 Buchstabe c dreifach.“

- c) Absatz 3 wird in folgender Fassung angewendet:

„Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 mindestens ausreichend sind. Eine mangelhafte Note in den Kolloquien kann nicht ausgeglichen werden, eine mangelhafte Note in der Hausarbeit kann durch eine mindestens befriedigende Note für die Bewährung ausgeglichen werden. Eine ungenügende Note oder zwei mangelhafte Noten können nicht ausgeglichen werden. Eine mangelhafte Note für die Bewährung kann nicht ausgeglichen werden.“

- d) Absatz 4 wird in folgender Fassung angewendet:

„Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Leistungen gemäß Absatz 2 Satz 1 mit „ungenügend“ bewertet wurde oder die Bewertungen von zwei Leistungen gemäß Absatz 2 Satz 1 jeweils „mangelhaft“ sind.“

(12) In § 24 Absatz 1 werden die Examenslehrproben durch die in § 19 geregelten Kolloquien ersetzt.

(13) In § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Examenslehrprobe durch ein in § 19 geregeltes Kolloquium ersetzt.

(14) § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1, 2, 5, 6, 7 und 8 wird die Lehrprobe durch ein Kolloquium ersetzt.
- b) Das Kolloquium dauert 45 Minuten und soll zeigen, ob die Referendarin oder der Referendar in der Lage ist, eine Unterrichtsstunde in der weiteren Schulart zu planen und durchzuführen sowie Planung und Durchführung sowie die diesen zu Grunde liegenden didaktisch-methodischen Entscheidungen zu reflektieren.

## Artikel 2

### Änderung der Lehrerprüfungsverordnung<sup>2</sup>

Die Lehrerprüfungsverordnung vom 16. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 313), die durch die Verordnung vom 17. Januar 2019 (GVOBl. M-V S. 62) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 28a eingefügt:

#### „§ 28a

#### Übergangsregelungen in der besonderen Situation aufgrund der Coronavirus-Pandemie

(1) Wenn durch eine oder aufgrund einer behördlichen Verfügung die Prüfungsvorbereitung oder -durchführung wegen der Schließung von Institutionen oder Einrichtungen, die dazu benötigt werden, unzumutbar erschwert wird oder nicht durchführbar ist, werden die nachfolgend genannten Vorschriften nur nach Maßgabe der in den folgenden Nummern genannten Änderungen angewendet. Die Änderungen gelten zunächst grundsätzlich für Prüflinge, die sich zum Zeitpunkt der behördlich verfügten Einschränkungen im Prüfungsverfahren befinden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist für die Feststellung des Vorliegens der

Voraussetzungen nach Satz 1 zuständig. Die Geltungsdauer der geänderten Vorschriften sowie notwendige Verlängerungen der Geltungsdauer werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in geeigneter Weise bekannt gegeben. Im Anschluss an die befristete Geltung wird § 28a nicht mehr angewendet.

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 5

#### Umfang und Bestandteile der Prüfung

Die Prüfung besteht jeweils für

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Regionalen Schulen,
3. das Lehramt an Gymnasien,
4. das Lehramt für Sonderpädagogik,
5. das Lehramt an Beruflichen Schulen

aus den praktischen Prüfungen in den Unterrichtsfächern Kunst und Gestaltung, Musik und Sport, insofern sie schon stattgefunden haben oder durchführbar sind und aus der wissenschaftlichen Abschlussarbeit.“

2. § 6 wird aufgehoben.
3. § 7 Satz 3 wird aufgehoben.
4. § 9 wird aufgehoben.
5. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Lehrerprüfungsamt bestimmt für jeden Prüfungsfall, jedes Prüfungsfach und jede praktische Prüfung, wenn und soweit diese stattfinden können, eine Prüfungskommission. Diese bewertet die Prüfungsleistungen und ermittelt das Ergebnis der Prüfung.“

6. § 11 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Arbeit wird, soweit das möglich ist, gebunden, ansonsten geheftet, innerhalb der gesetzten Frist beim Lehrerprüfungsamt abgeliefert.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Prüfungsfächern mit praktischer Prüfung entspricht die Note der praktischen Prüfung, so vorhanden, der Prüfungsnote des Faches.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Note für die wissenschaftliche Abschlussarbeit wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch das Lehrerprüfungsamt mitgeteilt.“

<sup>2</sup> Ändert VO vom 16. Juli 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 7 - 2

8. Der § 16 wird aufgehoben.
9. In § 18 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 18  
Meldung zur Ersten Staatsprüfung“.**

10. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Exkursionen“ ein Komma und die Wörter „soweit das unter den festgestellten Voraussetzungen gemäß § 28a Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 möglich ist“ angefügt.
- b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Veranstaltungen müssen unter Berücksichtigung von § 28a Absatz 1 nicht als Präsenzveranstaltungen ausgestaltet sein.“

11. § 23 wird wie folgt gefasst:

**„§ 23  
Ergebnis der Prüfung“**

(1) Die Fachnoten für die Prüfungsfächer werden unter Anrechnung der Noten aus studienrelevanten Modulprüfungen gebildet.

(2)

1. In allen Lehrämtern bildet die aggregierte Modulnote des Faches Bildungswissenschaften die Fachnote.
2. Für die Lehrämter an Gymnasien, Beruflichen Schulen und Regionalen Schulen bildet die aggregierte Modulnote die Fachnote der Fachdidaktiken.
3. In
  - a) den Fächern für das Lehramt an Gymnasien und an Regionalen Schulen,
  - b) den Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens und dem allgemeinbildenden Fach für das Lehramt an Beruflichen Schulen,
  - c) den sonderpädagogischen Fachrichtungen für das Lehramt für Sonderpädagogik und
  - d) den Grundschulfächern Deutsch und Mathematik und dem allgemeinbildenden Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik sowie
  - e) den Grundschulfächern

bilden die aggregierten Modulnoten beziehungsweise das arithmetische Mittel aus praktischer Prüfung und aggregierter Modulnote die Fachnoten.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnoten und die wissenschaftliche Abschlussarbeit jeweils mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet werden.

(4) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung wird vom Lehrerprüfungsamt für die einzelnen Lehrämter wie folgt aus den einzelnen Fachnoten ermittelt:

1. Für das Lehramt an Grundschulen:

Fachnote 1. Grundschulfach	einfache Gewichtung,
Fachnote 2. Grundschulfach	einfache Gewichtung,
Fachnote 3. Grundschulfach	einfache Gewichtung,
Fachnote 4. Grundschulfach	einfache Gewichtung,
Fachnote Bildungs- wissenschaften	zweifache Gewichtung.

2. Für das Lehramt an Regionalen Schulen:

Fachnote 1. Fach	dreifache Gewichtung,
Fachnote 2. Fach	dreifache Gewichtung,
Fachnote Fachdidaktiken	insgesamt einfache Gewichtung,
Fachnote Bildungswissen- schaften	zweifache Gewichtung.

3. Für das Lehramt an Gymnasien:

Fachnote 1. Fach	dreifache Gewichtung,
Fachnote 2. Fach	dreifache Gewichtung,
Fachnote Fachdidaktiken	insgesamt einfache Gewichtung,
Fachnote Bildungswissen- schaften	zweifache Gewichtung.

4. Für das Lehramt für Sonderpädagogik:

Fachnote 1. Sonder- pädagogische Fachrichtung	zweifache Gewichtung,
Fachnote 2. Sonder- pädagogische Fachrichtung	zweifache Gewichtung,
Fachnote Allgemeinbildendes Fach oder ausgewählte Module der Grundschulfächer Deutsch und Mathematik	zweifache Gewichtung,
Fachnote Bildungswissen- schaften	zweifache Gewichtung.

5. Für das Lehramt an Beruflichen Schulen:

Fachrichtung des beruf- lichen Schulwesens	dreifache Gewichtung,
Allgemeinbildendes Fach oder eine weitere Fach- richtung des beruflichen Schulwesens	dreifache Gewichtung,
Fachdidaktiken beider Unterrichtsfächer	insgesamt einfache Gewichtung,
Bildungswissenschaften	einfache Gewichtung.

Die wissenschaftliche Abschlussarbeit wird immer jeweils zweifach gewichtet. Die Dezimalwerte werden addiert und die Summe durch die Anzahl der addierten Werte geteilt. Das Gesamtergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt; die zweite Stelle nach dem Komma wird nicht berücksichtigt. Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung ist einschließlich des rechnerisch ermittelten Dezimalwertes auf dem Zeugnis zu vermerken.“

12. In § 24 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Wiederholungsprüfungen müssen in dem gleichen Format stattfinden, wie die ursprünglich nicht bestandene Prüfung.“

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Juli 2020 außer Kraft.

Schwerin, den 7. Mai 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**